



Verbringen von Equidenmist

TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Stand: August 2017

Worum geht es?

Aus Pferde haltenden Betrieben in Deutschland wird regelmäßig Equidenmist gewerbsmäßig abgeholt und in die Niederlande oder nach Belgien verbracht. Das Verbringen von Equidenmist darf nur mit Genehmigung der niederländischen bzw. belgischen Behörden erfolgen. Seitens der Niederlande und Belgiens sind Sammelgenehmigungen nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgestellt worden. Betrieben, die nicht unter diese Sammelgenehmigung fallen, ist eine Verbringung zu untersagen.

Die Pflichten des Betriebsinhabers

Wer tierische Nebenprodukte (z. B. auch Equidenmist) gewerbsmäßig abholt, **sammelt** oder befördert, hat seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit bei dem für seinen Betriebsstandort zuständigen Veterinäramt nach Maßgabe des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art der tierischen Nebenprodukte anzuzeigen. Als Pferde haltender Betrieb sammeln sie tierische Nebenprodukte zum innergemeinschaftlichen Verbringen und unterliegen daher der Anzeigepflicht.

Was geschieht nach der Anzeige der Tätigkeit?

Das Veterinäramt erfasst nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 der TierNebV die nach § 7 TierNebV angezeigten Betriebe und vergibt eine Registriernummer ähnlich der bereits bekannten Betriebsregistriernummern der Tierseuchenkassen. Die Registriernummern sind elfstellig

und werden aus der für den Landkreis des Sitzes des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer sowie einer vierstelligen Betriebsnummer und einer zweistelligen Nummer für die Betriebsart gebildet (Musterbeispiel: 05 162 0000 37).

Bitte beachten Sie!

Die Anzeige zur Betriebsregistrierung ist durch den Pferde haltenden Betrieb abzugeben. Diese kann schriftlich, per Telefax oder Email übermittelt werden. Telefonische Anzeigen sind nicht möglich. Ein Verstoß gegen die Anzeige- und Betriebsregistrierung kann nach §28 Absatz 1 Nummer 6 der TierNebV mit einer Geldbuße geahndet werden. Betriebe, die sich nicht registrieren lassen, muss die innergemeinschaftliche Abgabe der tierischen Nebenprodukte untersagt werden.

Ansprechpartner

☎ Herr Kellner, 02181 601-3912

☎ Herr Dr. Schäfer, 02181 601-3900

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

02181 601-3900 (Telefon)
02181 601-3999 (Telefax)
veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de